

## **Satzung**

### **§ 1 - Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Kulturverein Hillerse e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Hillerse und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.

### **§ 2 - Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen in Hillerse

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Vermittlung eines breit gefächerten Kulturangebotes wie Ausstellungen, Konzerte und Musikdarbietungen, Filmvorführungen, Theater, literarische und wissenschaftliche Vorträge, Lesungen, Veranstaltungen aus aktuellem Anlass etc.
  
- Schaffung von Präsentations- und Darstellungsmöglichkeiten für Hobby- bzw. Nachwuchskünstler

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **.§ 3 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4 - Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung.

#### **§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die vom Vorstand zur Durchführung des Satzungszweckes erlassenen bzw. von der Mitgliederversammlung beschlossenen Anordnungen Folge zu leisten.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden, um so aktiv zur Vereinsgestaltung beizutragen.

Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr steht dem Mitglied auf der Mitgliederversammlung das Stimmrecht zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Juristische Personen nehmen das Stimmrecht durch den in die Versammlung entsandten Vertreter wahr.

#### **§ 6 - Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

#### **§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich, ohne Angabe von Gründen, bis zum 01. September des laufenden Kalenderjahres mitzuteilen. Die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht enden zum Ende des Geschäftsjahres.

Mitglieder, die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung vom schädigenden Verhalten nicht Abstand nehmen, können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Fristsetzung bezahlt worden sind.

Auf schriftlichen Antrag des Betroffenen kann die Generalversammlung diese Entscheidung durch eine Zweidrittelmehrheit der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder aufheben.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 8 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.
3. der Beirat

## **§ 9 – Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wählt den Vorstand und den Beirat.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereines mindestens einmal im Geschäftsjahr spätestens zum 31.03. einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Meinersen zu erfolgen. Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb der Samtgemeinde Meinersen, werden schriftlich benachrichtigt.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende; bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Anträge zum Zwecke der Beratung in der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vorher schriftlich vorzulegen. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden bei Stimmenmehrheit an den Vorstand zur Bearbeitung weitergeleitet. Erhalten Anträge nicht die Mehrheit der Stimmen, so gelten sie als abgelehnt.

Dem Vorstand steht es frei, bei Notwendigkeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Durch schriftliche Eingabe unter Angabe von Gründen von mindestens 20 % der Mitglieder kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, sofern die Satzung keine Zweidrittelmehrheit vorsieht.

Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen müssen durchgeführt werden, wenn dieses von einem Mitglied beantragt wird.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer, der vom Versammlungsleiter bestellt wird, ein Protokoll zu führen.

Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein:

1. Ort der Versammlung
2. Tag der Versammlung
3. Versammlungsleiter
4. Protokollführer
5. Zahl der erschienenen Mitglieder
6. die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung
7. die Tagesordnung der Versammlung und die Feststellung, dass sie bei der Berufung der Versammlung mit angekündigt war,
8. Beschlussfähigkeit der Versammlung
9. die gestellten Anträge
10. die gefassten Beschlüsse
11. Ergebnis der Wahlen
12. gewählte Vorstandsmitglieder mit Vor- und Familienname, Beruf und Wohnort
13. Unterzeichnung des Protokolls durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer

## **§ 10 - Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, die zwei stellvertretenden 2. Vorsitzenden, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in, sowie der/die 1. und 2. Beisitzer/ in

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei einer davon der 1. Vorsitzende oder einer der beiden 2. Vorsitzenden sein muss.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Der Vorstand hat das Recht, für die Vorbereitung und Bearbeitung besonderer Aufgaben aus den Reihen seiner Mitglieder Arbeitsausschüsse einzusetzen.

### **§ 11 Beirat**

Der Beirat wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und setzt sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen, zu beraten und übernimmt spezielle Aufgaben bei der Durchführung von Veranstaltungen.

### **§ 12 - Kassenprüfer**

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerliche korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 13 – Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch 10 % der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dagegen sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hillerse, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligungen durch das Finanzamt ausgeführt werden.